

Hilfestellung für die Verwendung von Bauschutt zur Befestigung bzw.
Ausbesserung von Feld- und Waldwegen

1. Wer berät vor Ort?

Eine geplante Wegebaumaßnahme sollte vorher mit dem zuständigen **Forstamt**/der zuständigen **Forstdienststelle** besprochen werden, der Ausbau von Feldwegen mit dem **Amt für Landwirtschaft und Ernährung**. Diese Stellen beraten Sie vor Ort, welche Maßnahmen notwendig und sinnvoll sind.

2. Was ist zu beachten?

Sind Wegebaumaßnahmen in **Landschaftsschutzgebieten** oder in der **Schutzzone Naturpark Altmühltal** beabsichtigt, muss dies der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Roth, Sachgebiet 50, Weinbergweg 1, 91154 Roth) 4 Wochen vorher angezeigt werden. Dies gilt ebenfalls für Wegebaumaßnahmen an **Hohlwegen**. Der Anzeige ist ein Lageplan beizulegen, aus dem die genaue Lage der Maßnahme zu erkennen ist. Des Weiteren müssen in der Anzeige die Materialart und eine ungefähre Mengenangabe des Bauschutts enthalten sein.

Sind Wegebaumaßnahmen in **Wasserschutzgebieten** beabsichtigt, so muss ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Ob und inwieweit dann die Maßnahme erlaubt werden kann, ist dann im Einzelfall festzustellen. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ist beim Landratsamt Roth, Sachgebiet 44, Weinbergweg 1, 91154 Roth zu stellen.

In **Naturschutzgebieten** sind solche Maßnahmen grundsätzlich verboten!

3. Welches Material darf für den Wegebau verwendet werden?

Für die Befestigung bzw. Ausbesserung von Feld- und Waldwegen darf nur geeigneter, unbelasteter und sortenreiner Bauschutt verwendet werden.

Bauschutt ist **unbelastet**, wenn er weder mit Öl oder Pech/Teer (bei pech-/teerhaltigen Kelleraußenwandabdichtungen), noch mit anderen Stoffen, wie polyzyklisch-aromatische Kohlenwasserstoffen (sog. PAK, bei Räucher- kammern/Kaminen), Schwermetallen oder Lösungsmitteln (z.B. bei Gewerbe- bzw. Industriebetrieben) oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist.

Bauschutt ist **sortenrein**, wenn es sich ausschließlich um Ziegel, Sandstein, Betonsteine, Beton (ohne Armierungseisen etc.), Hohlblocksteine, Dachziegel, Wand- und Bodenfliesen sowie Wandputz handelt.

Materialien wie Kunststoffe (Folien, Styropor, Leerrohre etc.), Dämm- und Isoliermaterial, Stoffe auf Gipsbasis, Kabelreste, Holz, Metalle (Baustahl, Rohre, Sanitärarmaturen, Bleche etc.), Dachpappe, Glas, Sanitärkeramik (Waschbecken oder Kloschüsseln) oder Tapetenreste dürfen im Bauschutt grundsätzlich nicht enthalten sein.

4. Wie soll das Material beschaffen sein?

Zur Verfüllung von Vertiefungen kann grobkörniges Material verwendet werden, damit die notwendige Tragfähigkeit erreicht wird.

Beim Herstellen der Tragschicht soll das einzubauende Material aber nicht größer als die Hälfte der Tragschicht sein. Bei einer Tragschicht von 20 cm soll das Material somit eine Korngröße von maximal 10 cm Höhe aufweisen. Nur so ist gewährleistet, dass die Tragschicht optimal verdichtet werden kann. Verdrückungen bzw. Verschiebungen, die bei sehr unterschiedlicher oder nicht geeigneter Materialgröße immer wieder zu beobachten sind, können dann weitestgehend ausgeschlossen werden.

5. Empfehlungen zur Durchführung der Wegebaumaßnahme

Im Zuge einer umweltverträglichen Durchführung der Maßnahme sollte die Wegegestaltung grundsätzlich landschaftsgerecht durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, eine Anpassung an die vorhandene Geländeform vorzunehmen. Abgrabungen und Aufschüttungen sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Auf die Tragschicht sollte eine Deckschicht (Abdeckung) aus standortgerechtem, den örtlichen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material aufgebracht werden, z.B. sandigem Substrat oder im Altmühltal/ Frankenjura Mineralbeton.

6. Bitte beachten Sie:

Der verwendete Bauschutt darf nicht mit den bereits genannten Stoffen verunreinigt oder belastet sein. Verstöße dagegen stellen eine unzulässige Abfallbeseitigung dar. In diesen Fällen können ein Bußgeldverfahren und eine kostenpflichtige Anordnung notwendig werden. Dies gilt ebenfalls für Wegebaumaßnahmen in Naturschutzgebieten.

Eine Verwendung von Bauschutt im Wegebau wird von den Behörden nur anerkannt, wenn eine Befestigung oder Ausbesserung des Weges bzw. des Neubaues tatsächlich erforderlich und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

Liegt der Hauptzweck der Maßnahme in der Abfallbeseitigung, liegt kein Wegebau vor, die Ablagerung des Bauschuttes ist damit unzulässig!

Stand: September 2004